jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/2/22 93/01/1002

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1995

Index

L00606 Volksabstimmung Volksbefragung Volksbegehren Steiermark
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs2;
VolksrechteG Stmk 1986 §133 Abs3;
VwGG §23 Abs1;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Die in § 133 Abs 3 Stmk VolksrechteG normierte Vertretungsbefugnis des Zustellbevollmächtigten und von dessen Stellvertreter berechtigt nicht auch zur Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Mangel der Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit sowie der Ermächtigung des Einschreiters Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Vertretungsbefugter Zurechnung Vertretungsbefugnis Inhalt Umfang Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993011002.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at